

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und andere aktuelle Gesetzesänderungen für die Jugend- und Eingliederungshilfe

Gemeinsame Sitzung am 10.03.2022
des Jugendhilfe- und des Sozialausschusses
des Landkreis Nienburg



1. **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**
(10.6.2021)
2. **Adoptionshilfe-Gesetz**
(1.4.2021)
3. **Gesetz zur ganztägigen Förderung von
Kindern im Grundschulalter (GaFöG)**
(2.10.2021)
4. **Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrecht**
(1.1.2023)

Grundlinien KJSG

70 neue Regelungen im SGB VIII

plus weitere Änderungen im KKG, JGG, FamFG, BGB, SGB V, SGB IX und SGB X

- **Selbstbestimmung und Beteiligung**
- **Stärkung des Kinderschutzes**
- **Inklusion**
- **Ausgestaltung der Hilfen**

adressatenorientiert

Kommunikation:

„in einer für sie *verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form*“

- **Beteiligung und Beratung von Kindern** (§ 8 Abs. 4)
- **allgemeine Beratung** (§ 10a Abs. 1)
- **Beratung und Aufklärung in der Hilfeplanung** (§ 36 Abs. 1 S. 2)
- **Nachbetreuung** junger Volljähriger (§ 41a Abs. 1)
- **Inobhutnahme**
gegenüber dem Kind/Jugendlichen (§ 42 Abs. 2 S. 1)
und Personensorge-/Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs. 3 S. 1)

Selbstbestimmung und Beteiligung

§ 4a Selbstorganisierte
Zusammenschlüsse zur
Selbstvertretung

Förderung und Beratung der Selbstvertretungen; selbstorganisierte
Zusammenschlüsse anregen und fördern

§ 9a Ombudsstellen

Die Bundesländer müssen sicherstellen, dass sich junge Menschen und
ihre Familien bei Konfliktfällen mit öffentlichen oder freien Trägern der
Jugendhilfe an unabhängige Ombudsstellen wenden können.

§ 37b Sicherung der Rechte
von Kindern und
Jugendlichen in
Familienpflege

Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen
und zum Schutz vor Gewalt

Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für
Kinder und Jugendliche in Pflege

Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und der Pflegepersonen vor
Aufnahme und Beratung während der Dauer des Pflegeverhältnisses

umfassende Beratungsrechte

§ 8 Beteiligung von Kindern
und Jugendlichen
Abs. 3

Beratung von Kindern und Jugendliche ohne Kenntnis des
Personensorgeberechtigten
(Voraussetzung “Not- oder Konfliktlage” entfällt)

§ 10a Beratung
Abs. 1 und 2

Umfassende Wahrnehmung der Beratung für junge Menschen, Mütter,
Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte zu
Leistungsansprüchen nach dem SGB VIII, der Aufklärung über
Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum, Unterstützung bei der
Antragstellung einschl. der Geltendmachung von Leistungsansprüchen
bei weiteren Leistungsträgern
Konkretisierung der proaktiven und umfassenden Beratungsaufgaben

§ 16 Allgemeine Förderung
der Erziehung in der
Familie
Abs. 1

Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung
ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass
Familien sich die für ihre jeweilige Erziehung und Familiensituation
erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von
Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit,
Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit
von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren
Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.
erhebliche Ausweitung der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben
des Jugendamtes

*erweiterte Angebotsmöglichkeiten für die freien Träger (ggf. Förderung
nach § 74 SGB VIII)*

Stärkung Schutzauftrag Kindeswohl

§ 8a Abs. 1

Beteiligung von Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung

§ 4 Abs. 4 KKG

zeitnah Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die **Gefährdung** des Wohls des Kindes oder Jugendlichen **bestätigt** sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder **Jugendlichen tätig geworden ist** und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 8a Abs. 5

Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen

Stärkung Schutzauftrag Kindeswohl

§ 5 KKG

Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich das zuständige Jugendamt

§ 17 Nr. 5 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Mitteilungsbefugnis auch für die ordentlichen Gerichten

§ 50 Abs. 2

Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren (§§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 BGB) und in anderen Verfahren in Kindschaftssachen auf Anforderung ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

Stärkung Schutzauftrag Kindeswohl

§ 45

Verschärfte Anforderungen für Betriebserlaubnis
Zuverlässigkeit des Trägers, Selbstvertretung und Beteiligung junger Menschen, Gewaltschutzkonzept, Beschwerdemöglichkeiten, ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

§ 45a Konkretisierung des Begriffs Einrichtung (beachte auch § 48a)

§ 46 Verschärfung der örtlichen Prüfung, jederzeit unangemeldet

§ 47 Abs. 3

Wechselseitige Informationspflichten des örtlichen und/oder belegenden Jugendamtes und der betriebserlaubniserteilenden Stelle über Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden können

„große Lösung“ in drei Stufen verändert



KP § 35a – seelische Behinderung

1. Stufe

- inklusive Gestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Beratungspflicht (§ 10a Abs. 1 + 2)
 - **Teilnahme Gesamtplanung** bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung der PSB (§ 10a Abs. 3)
-
- ✓ § 7 Abs. 2 Behinderungsbegriff
 - ✓ „verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare“ Kommunikation
 - ✓ anwaltliche Funktion

§ 35a – seelische Behinderung (1. Stufe)

§ 35a Abs. 1

Enthält die fachärztliche Stellungnahme zur (drohenden) seelischen Behinderung auch Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung sind diese vom Jugendamt bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen

§ 36 Abs. 3

Bei Leistungen zur Teilhabe sind die Vorschriften des SGB IX zum Verfahren bei mehreren Rehabilitationsträgern zu beachten

§ 36b Abs. 2 Zuständigkeitsübergang ...

von der öffentlichen Jugendhilfe auf die Eingliederungshilfe in der Regel bereits ein Jahr vor Zuständigkeitswechsel gemeinsame Teilhabeplanung

Sozialraum

§ 16 Abs. 2

Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen

§ 78

„... und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.“

§ 80 Abs. 2

„3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von **Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien** sichergestellt ist,“

erweiterte Leistungsansprüche

§ 13a Schulsozialarbeit

§ 19 gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

„(2) ... soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen ...“

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Erweiterte Leistungsansprüche

Finanzierung der Leistungen und Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Patinnen und Paten

Bei Vereinbarung nach § 36a auch niedrigschwelliger Zugang über insbesondere Erziehungsberatungsstellen möglich

§§ 27 ff hilfeplangesteuerte Leistungen

§ 27 Abs. 2 + 3

- unterschiedliche Hilfearten bei Bedarf miteinander kombinieren
- Gruppenangebote in Schule oder Hochschule

§ 36 Abs. 2 bis 5

- Geschwister
- andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder Schulen
- nicht-personensorgeberechtigte Eltern

§ 36b Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungs-/Rehabilitationsträger

§§ 27 ff Hilfen außerhalb von Familie

§ 37

Anspruch der Eltern auf **Beratung, Unterstützung und Förderung** der Beziehung zu ihrem Kind sowie zur Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

§ 37c

Perspektivklärung, ob die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann

bei fehlender Umsetzung drohen Konsequenzen für Pflegekinder: §§ 1632 (4) und 1696 (3) BGB

Vollzeitpflege

§ 37b

- Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt
- Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche in Pflege
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und der Pflegepersonen vor Aufnahme und Beratung während der Dauer des Pflegeverhältnisses

§ 37c Abs. 3

wenn Pflegeperson gA außerhalb des Jugendamtsbezirkes hat, soll das örtlich für den gA zuständige Jugendamt an der Auswahl beteiligt werden

junge Volljährige

§ 41

- erneute Leistung auch nach Beendigung möglich
- Prüfung, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt

§ 41a Nachbetreuung

- Vereinbarung im Hilfeplan
- Regelmäßige Überprüfung und Kontaktaufnahme

§ 94 Abs. 6 Kostenheranziehung

- höchstens 25% des aktuellen Einkommens
- Vermögen bleibt unangetastet

Gesamtverantwortung + Jugendhilfeplanung

§ 77

erhöhte Anforderungen für die Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

§ 79 Abs. 3

- Nutzung digitaler Geräte gewährleisten
- **Verfahren zur Personalbemessung** zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung

§ 80

- Inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sicherstellen
- Niedrigschwellige ambulante Hilfen

Adoptionshilfe-Gesetz

- umfassender Beratungsanspruch aller Beteiligten vor, während und nach der Adoption
- Förderung der offenen Adoption
- Ausweitung der Stiefkindadoption
 - > Beratungspflicht
 - > fachliche Äußerung
 - > Perspektive des Kindes
- Aufklärung des Adoptivkindes spätestens bei Vollendung des 16. Lebensjahres über seine Adoption

Zur Lektüre: Empfehlung des Deutschen Vereins (DV 2/21) vom 24.3.21

Reform des Vormundschaftsrechts

Synopse des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e.V. Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht

(https://vormundschaft.net/assets/uploads/2021/07/Synopse_Neues-Vormundschaftsrecht-ab-1.1.2023-in-Kraft.pdf, letzter Zugriff 2.8.2021)

umfassend neu strukturiert im BGB

Reform des Vormundschaftsrechts

- Beruflicher Einzelvormund, Vereinsvormund = konkreter Mitarbeiter/in
- Auswahl Vormund durch FamG: Eignung, Wille des Kindes und sein kultureller Hintergrund, Wille der Eltern, Lebensumstände des Mündels
- Bei ehrenamtlichen Vormund kann zusätzlicher Pfleger/in einzelne Aufgaben übernehmen
- Vorrang Ehrenamt nur bei gleicher Eignung
- Vorläufiger Vormund bis max. 6 Monate (Jugendamt oder Verein)
- Amtsvormundschaft auch bei vertraulicher Geburt
- Zustimmung FamG bei Wechsel gA des Mündels ins Ausland

§ 55 Abs. 5 SGB VIII (1.1.2023)

Funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes trennen

Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG

Gesetz zur ganztägigen Förderung
von Kindern im Grundschulalter

ab August 2026:

alle Erstklässler/innen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

mit den folgenden 3 Schuljahren

kommt jeweils eine Jahrgangsstufe hinzu



Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung

Kontakt:

INSO GmbH

Bruno Hastrich

 bruno.hastrich@inso.koeln

 Josefstr. 26 – 51143 Köln

 www.inso.koeln

 02203 / 90 789 37